

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Gabriele Rolland SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen**

### **Novellierung der Landesgaragenverordnung**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich in den vergangenen 20 Jahren durch die zunehmende Fahrzeuggröße die Anzahl der Autounfälle in Tiefgaragen und Parkhäusern in Baden-Württemberg entwickelt?
2. Sieht sie die in der Garagenverordnung des Landes Baden-Württemberg (GaVo) festgeschriebene Stellplatzbreite von 2,30 Meter insbesondere für ältere, bewegungseingeschränkte Menschen, aber auch für Familien mit Kindern noch als ausreichend an?
3. Wie steht sie zu dem Vorschlag des Auto Club Europa (ACE), die Mindestbreite bei Neu- und Umbauten von Garagen auf 2,50 Meter zu erhöhen?
4. Sieht sie besonders mit Blick auf die Einrichtung von Quartiersgaragen die Chance, durch eine Verbreiterung der festgeschriebenen Stellplatzbreite auf 2,50 Meter eine größere Akzeptanz für die Maßnahme zu schaffen?
5. Ist es juristisch möglich, dass das Land zusätzlich zum Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) des Bundes weitere Regelungen für den Ausbau der Ladeinfrastruktur in Parkhäusern und Tiefgaragen erlässt?
6. Sieht sie eine Notwendigkeit für eine solche Erweiterung der gesetzlichen Regelungen für den Ausbau der Ladeinfrastruktur in Parkhäusern und Tiefgaragen?

17.11.2023

Rolland SPD

Begründung

Die Kleine Anfrage fragt nach möglichen Änderungen in der Landesgaragenverordnung.

Eingegangen: 17.11.2023 / Ausgegeben: 15.12.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Antwort

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 Nr. MLW22-26-193/448/2 beantwortet das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, sowie dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt.

*1. Wie hat sich in den vergangenen 20 Jahren durch die zunehmende Fahrzeuggröße die Anzahl der Autounfälle in Tiefgaragen und Parkhäusern in Baden-Württemberg entwickelt?*

Zu 1.:

Der Landesverwaltung liegen keine Daten vor, die ein objektives Bild zum Verkehrsunfallgeschehen in Tiefgaragen und Parkhäusern in Baden-Württemberg liefern können.

So werden Verkehrsunfälle in öffentlichen Tiefgaragen bzw. Parkhäusern statistisch nicht gesondert erfasst. Davon losgelöst stellt die Fahrzeuggröße keine Unfallursache im Sinne des Unfallursachenverzeichnisses dar.

*2. Sieht sie die in der Garagenverordnung des Landes Baden-Württemberg (GaVo) festgeschriebene Stellplatzbreite von 2,30 Meter insbesondere für ältere, bewegungseingeschränkte Menschen, aber auch für Familien mit Kindern noch als ausreichend an?*

Zu 2.:

Je nach Fahrzeugtyp und Türtechnik kann diese Stellplatzbreite auch für ältere Menschen, geringfügig bewegungseingeschränkte Menschen und für Familien mit Kindern ausreichend sein.

Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen fordert § 4 Absatz 9 Garagenverordnung (GaVO), dass in allgemein zugänglichen Großgaragen ein Prozent, mindestens aber zwei Stellplätze für die barrierefreie Nutzung eingerichtet und in der Nähe der barrierefreien Erschließung angeordnet werden. Diese Stellplätze sind mit 3,50 Meter Breite deutlich breiter als die übrigen Stellplätze herzustellen.

*3. Wie steht sie zu dem Vorschlag des Auto Club Europa (ACE), die Mindestbreite bei Neu- und Umbauten von Garagen auf 2,50 Meter zu erhöhen?*

Zu 3.:

Als oberste Baurechtsbehörde erhält das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen in Einzelfällen immer wieder Hinweise, in denen die geforderten Stellplatzbreiten und die Größe insbesondere der kürzlich neu zugelassenen Fahrzeuge thematisiert werden. Diesen Hinweisen geht das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen nach und prüft auch den Anpassungsbedarf in den bauordnungsrechtlichen Regelungen. Dabei sind die Interessen an einer möglichst guten Benutzbarkeit der Stellplätze und an einer möglichst wirtschaftlichen Bauausführung abzuwägen. Diese Abwägung hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bislang von einer Anpassung der Anforderung an die Stellplatzbreite absehen lassen. Dabei ist insbesondere hervorzuheben, dass das Bauordnungsrecht immer nur das Minimum dessen fordert, mit dem die Schutzziele erreicht werden. Dessen ungeachtet können Stellplätze jederzeit breiter geplant werden.

Nur eine gute Benutzbarkeit gewährleistet, dass das Schutzziel der Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen erreicht wird und die Fahrzeuge auch tatsächlich dort abgestellt werden und nicht im öffentlichen Straßenraum.

Andererseits unternimmt das Land umfangreiche Bemühungen, um kostengünstiges Bauen zu ermöglichen und bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Tiefgaragenplätze sind dabei ein wesentlicher Kostenfaktor. Die Erstellung eines Quadratmeters Tiefgarage kostet im Durchschnitt nur etwa 11 % weniger als ein Quadratmeter Wohnfläche. In Extremfällen kann ein Quadratmeter Tiefgarage auch deutlich mehr kosten als ein Quadratmeter Wohnfläche.

*4. Sieht sie besonders mit Blick auf die Einrichtung von Quartiersgaragen die Chance, durch eine Verbreiterung der festgeschriebenen Stellplatzbreite auf 2,50 Meter eine größere Akzeptanz für die Maßnahme zu schaffen?*

Zu 4.:

Attraktive Quartiersgaragen tragen mit hoher Sicherheit zu ihrer Akzeptanz bei. Dessen ungeachtet ist die in Ziffer 3 erläuterte Abwägung zwischen guter Benutzbarkeit und dem Ziel, kostengünstigen Wohnraum zu schaffen, im Hinblick auf die bauordnungsrechtliche Festlegung des regulatorischen Minimums vorzunehmen.

*5. Ist es juristisch möglich, dass das Land zusätzlich zum Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) des Bundes weitere Regelungen für den Ausbau der Ladeinfrastruktur in Parkhäusern und Tiefgaragen erlässt?*

Zu 5.:

Der Bund machte in diesem Rechtsgebiet von seiner Gesetzgebungszuständigkeit abschließend Gebrauch. Für das Land ist es im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) dann nicht möglich, weitere Regelungen zu erlassen.

*6. Sieht sie eine Notwendigkeit für eine solche Erweiterung der gesetzlichen Regelungen für den Ausbau der Ladeinfrastruktur in Parkhäusern und Tiefgaragen?*

Zu 6.:

Aufgrund der mangelnden Regelungsbefugnis ist eine Positionierung der Landesregierung noch nicht erfolgt.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung  
und Wohnen